

– Ausfertigung –

**Amtsgericht Königstein im Taunus**  
- Familiengericht -  
13 F 484/07 UK

Verkündet am 12.09.2008

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### Im Namen des Volkes

In der Familiensache

\_\_\_\_\_ -Kreis - Rechtsamt -  
\_\_\_\_\_

- Klägerin -

gegen

\_\_\_\_\_ wohnhaft: \_\_\_\_\_

- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: 00049-07/kcs

hat das Amtsgericht Königstein im Taunus auf die mündliche Verhandlung vom 12.09.2008 durch den Richter am Amtsgericht Dr. D. \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin monatlich im Voraus jeweils zum ersten des Monats 524,60 Euro ab 01.06.2008 zuzüglich 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.069,80 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.05.2007 bis 31.05.2008 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Der Streitwert wird auf 11.365,00 Euro festgesetzt.

## Tatbestand:

Die Klägerin nimmt als Sozialhilfeträger die Beklagte wegen Elternunterhalt in Anspruch.

Die Beklagte ist die Tochter der am [REDACTED] geborenen Zeugin [REDACTED]. Die Zeugin [REDACTED] lebt seit dem 05.04.2007 vollstationär in dem Seniorenzentrum in [REDACTED]. Sie beantragte am 05.04.2007 die Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten. Mit Bescheid vom 15.05.2007 bewilligte die Klägerin die Finanzierung der ungedeckten Heimpflegekosten nach der Pflegestufe 2 aus Mitteln der Sozialhilfe ab dem 05.04.2007 zuzüglich eines Barbetrages ab 01.05.2007. Es besteht ein gesamter Sozialhilfebedarf in Höhe von 3.030,40 Euro, wovon Beiträge der Pflegeversicherung in Höhe von 1.279,00 Euro, Altersruhegeld der Zeugin Kaiser in Höhe von 654,47 Euro und eine Witwenrente in Höhe von 170,27 Euro in Abzug zu bringen sind. Es besteht also ein monatlicher Sozialhilfebedarf in Höhe von 927,20 Euro für Monate mit 31 Tagen und in Höhe von 832,45 Euro mit insgesamt 30 Tagen. In der Zeit von April 2007 bis Oktober 2007 wandte der Kläger für die Zeugin [REDACTED] insgesamt 6.519,64 Euro Sozialhilfe auf. In der Zeit vom 01.05.2007 bis 30.10.2007 leistete die Beklagte freiwillig 1.750 Euro Unterhalt an den Kläger. Am 16.05.2007 hatte die Klägerin die Beklagte zur Auskunftserteilung hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und zu Zahlung von Unterhalt aufgefordert.

Die Beklagte ist von Beruf [REDACTED]. Sie ist [REDACTED] als Angestellte beschäftigt und leitet dort das [REDACTED]. Sie bezog im Jahr 2007 Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 59.706 Euro. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Einkommenssteuerbescheid des Finanzamts [REDACTED] vom 20.05.2008 (Bl. 334 d.A.) und die Verdienstabrechnung für den Monat Dezember 2007 (Bl. 273 f). Die Beklagte führt die Lohnsteuerklasse 3 und wird gemeinsam mit ihrem Mann im Splittingverfahren steuerlich veranlagt. Der Ehemann der Beklagten, der Zeuge [REDACTED] ist als [REDACTED] tätig. Er erzielte in den letzten 4 Geschäftsjahren folgende steuerrechtliche Gewinne:

Geschäftsjahr 2004:	28.667,00 Euro
Geschäftsjahr 2005:	39.480,34 Euro
Geschäftsjahr 2006:	42.931,08 Euro
Geschäftsjahr 2007:	46.184,00 Euro

Der Beklagten entstehen monatliche Fahrkosten in Höhe von 22 Euro und 20,41 Euro für ihre Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Verdi. Weiterhin wendet sie monatlich 201,53 Euro für eine Lebensversicherung und 62 Euro für eine Haftpflicht- und Unfallversicherung auf.

Der Zeuge [REDACTED] wendet 151,13 Euro für eine Lebensversicherung und 530,81 Euro monatlich für seine Kranken- und Pflegeversicherung auf.

Die Klägerin behauptet, in dem 2004 bis 2006 geltend gemachten Betriebskosten des Zeugen [REDACTED] seien zum Teil die private Nutzung nicht berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Positionen Bürobedarf seien ein Privatnutzungsanteil in Höhe von 10 %, bei den Porto- und Telefonkosten ebenfalls 10 % und bei den Repräsentationskosten 20 % Privatanteil in Abzug zu bringen. Desweiteren seien die Abschreibungen unter dem Gesichtspunkt der Längerlebigkeit des jeweiligen Wirtschaftsgutes um 50 % zu kürzen. Weiterhin bestreitet der Kläger, dass der Zeuge [REDACTED] zwei Personenkraftfahrzeuge und ein Motorrad betrieblich nutzt. Auch seien die Kosten für eine Anschaffung einer Anhängerkupplung nicht als Betriebskosten absetzbar. Schließlich seien auch die in der Einnahmeüberschussrechnung des Zeugen [REDACTED] enthaltenen „sonstigen Kosten“ nicht bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger rückständigen Verwandtenunterhalt zugunsten ihrer Mutter, Frau [REDACTED] geboren am [REDACTED] für die Zeit vom

01.05.2007 bis 31.05.2007 in Höhe von 5.069,80 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit, zur Zeit 8,32 % Zinsen hieraus seit dem 01.05.2008 und 154,71 Euro rückständige Zinsen (Stand 20.05.2008);

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger laufenden Verwandtenunterhalt zugunsten von Frau [REDACTED] für die Zeit ab 01.06.2008 monatlich im Voraus zu zahlen in Höhe von jeweils 524,60 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit (Ersten des Monats).

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie und ihr Ehemann seien gegenüber ihrer gemeinsamen Tochter [REDACTED] geboren am [REDACTED] unterhaltspflichtig, weil diese in [REDACTED] studiere, dort auch wohne und darüber hinaus Studiengebühren zahlen müsse.

Weitere Kosten seien ihnen durch die Anschaffung eines Notebooks und eines Pkws für ihre Tochter entstanden. Auch diese seien bei der Berechnung des Unterhaltes zu berücksichtigen.

Die Beklagten behauptet weiterhin, der Zeuge [REDACTED] wende monatlich 43,10 Euro für eine Zusatzkrankenversicherung auf. Im Bereich der sonstigen Kosten würden sich seine Aufwendungen für das Versorgungswerk [REDACTED] in Höhe von 3.097,08 Euro für das Jahr 2004, 2.050,93 Euro für das Jahr 2005 und 2.795,04 Euro für das Jahr 2006 verbergen. Im Übrigen seien dort Bank- und Geldgebühren und weitere sonstige Ausgaben enthalten. Bei den Positionen Werbe- und Repräsentationskosten handele es sich um Kosten für den geschäftlichen Internetauftritt des Zeugen [REDACTED] sowie um kostenpflichtige Einträge in die Telefonbücher und Anzeigeschaltungen in der örtlichen Zeitung. Weiterhin entstünden dem Zeugen [REDACTED] monatlich 150,00 Euro Kosten für die Bildung einer Urlaubsrücklage.

Weiterhin behauptet die Beklagte, die Zeugin [REDACTED] und deren Mann, also ihr Vater, hätten ihr im Jahr 1973, als sie ihr Studium [REDACTED] begann, keinen Unterhalt gewährt. Sie habe auch auf die Beantragung von Bafög verzichten müssen, da sich ihre Eltern geweigert hätten, Angaben zu ihren Einkommensverhältnissen gegenüber der zuständigen öffentlichen Behörde zu machen. Ihr sei deshalb eine Unterhaltspflicht für ihre Mutter nicht zuzumuten und der Unterhaltsanspruch der Mutter sei verwirkt. Außerdem habe die Zeugin [REDACTED] in ihrem Leben zu wenig für ihre Altersvorsorge getan, weshalb Unterhaltsansprüche ebenfalls verwirkt seien.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei zur Zahlung von Elternunterhalt nicht leistungsfähig. Es könne bei ihr nicht nur von der Rechtsprechung anerkannte Mindestselbstbehalt angesetzt werden, sondern es sei ihr gesamter Lebensstandard zu berücksichtigen, welcher durch die Zahlung von Elternunterhalt nicht gefährdet werden dürfe. Deshalb seien etwa auch Aufwendungen des Zeugen [REDACTED] für das Betreiben seines Hobbys [REDACTED] in Höhe von 350 Euro abzuziehen. Auch bilde der Zeuge [REDACTED] eine monatliche Rücklage in Höhe von 150 Euro für die Anschaffung eines neuen Geschäftsfahrzeuges. Im Übrigen sei bei der Berechnung des Unterhalts davon auszugehen, dass sie und der Zeuge [REDACTED] jeweils die Steuerklasse 4 in Anspruch nehmen würden und dabei zusätzlich zu berücksichtigen, dass zwischen den beiden Eheleuten im Innenverhältnis eine Absprache existieren würde, die Steuern im Verhältnis der beidseitigen Einkünfte zu teilen.

Das Gericht hat Beweis erhoben, durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und der Zeugin [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Beweisbeschluss vom 05.03.2008 und die Sitzungsprotokolle vom 25.06.2008 und 25.07.2008.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im vollen Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ab dem 01.01.2006 laufender Elternunterhalt aus übergegangenem Recht gemäß §§ 1601 Abs. 1 BGB, 94 Abs. 1 SGB XII zu. Die Beklagte ist die Mutter der Zeugin [REDACTED] und als Verwandte gerader Linie mit dieser grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltsbedürftigkeit der Zeugin [REDACTED] ist ebenso unbestritten, wie der Umstand, dass die Klägerin Sozialhilfeleistungen für den Bedarf der Zeugin in der geltend gemachten Höhe geleistet hat. Es errechnet sich insoweit ein Unterhaltsbedarf der Zeugin [REDACTED] in Höhe von 927,20 Euro für Monate mit 31 Tagen und 832,45 Euro für Monate mit 30 Tagen.

Die Beklagte ist auch in Höhe der geltend gemachten Unterhaltshöhe leistungsfähig im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB. Die Beklagte kann sich dabei nicht darauf berufen, sie sei wegen vollständigen Verbrauchs des Familieneinkommens, zu welchem auch das Einkommen ihres Ehemannes gehöre, nicht leistungsfähig. Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.01.2004 (FamRZ 2004, 795) festgestellt, dass dann, wenn das unterhaltspflichtige Kind sein Einkommen vollständig für den seinen Lebensbedarf verwende und daher keinerlei Vermögensbildung betreibe, für den Elternunterhalt von mangelnder Leistungsfähigkeit auszugehen sei. Insoweit seien die von der Rechtsprechung gewährten pauschalierten und erhöhten Selbstbehalte lediglich die untere Grenze dessen, was als Selbstbehalt zu gewähren ist. Dem Unterhaltspflichtigen trifft insoweit die voll Darlegungs- und Beweislast. Er hat im Einzelnen vorzutragen, welche genauen Aufwendungen aus dem Einkommen bestritten werden. Seiner Darlegungs- und Beweislast kann der Unterhaltspflichtige letztlich nur nachkommen, wenn er über längere Zeiträume hinweg seine monatlichen Aufwendungen, etwa durch die Vorlage von Kontoauszügen, bei Beteiligung von selbstständigen für die letzten 3 Jahre dokumentiert (Hauß, Elternunterhalt, 2. Auflage Rd. Nr. 215).

Dieser Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie kann sich nicht allein darauf beschränken, punktuell Aufwendungen, etwa für die Bildung von Rücklagen durch sie selbst und ihren Ehemann sowie etwa Kosten für das Hobby des Ehemannes vorzutragen und im übrigen die erhöhten Pauschalsätze zum Mindestbedarf in Anspruch nehmen. Solche Aufwendungen sind nämlich grundsätzlich bereits in dem erhöhten Selbstbehalt enthalten. Nur dann, wenn der Unterhaltspflichtige seine gesamten Aufwendungen für den Familienbedarf im Einzelnen substantiiert vorträgt und unter Beweis stellt, können gegenüber den Leitlinien selbstbehalten erhöhte Aufwendungen geltend gemacht werden. Dies hätte, wie bereits oben erwähnt, durch die Darlegung sämtlichen Lebenshaltungskosten in den letzten 3 Jahren erfolgen müssen.

Bei der Beklagten ist für das Kalenderjahr 2007 von einem unstreitigen Bruttoeinkommen in Höhe von 59.706 Euro auszugehen. Hiervon in Abzug zu bringen sind die ausweislich der Gehaltsbescheinigung von Dezember 2007 abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge. Im Einzelnen handelt es sich um 5.517,27 Euro Rentenversicherung, 454,19 Euro Rentenversicherung Barmer Ersatzkasse Einmalbezug, 1.164,46 Euro Arbeitslosenversicherung, 45,86 Euro Arbeitslosenversicherung Einmalbezug, 287,15 Euro Zusatzversorgung ZVK Wiesbaden, 3.078 Euro freiwillige Krankenversicherung, 384,77 Euro freiwillige Krankenversicherung Zusatzbeitrag und 363,36 Euro Pflegeversicherung.

Weiterhin hat das Gericht hiervon einen Betrag für die Einkommenssteuer und dem Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 8.254,32 Euro in Abzug gebracht.

Zur Bestimmung der Beklagten zuzurechnenden Anteils an der Einkommenssteuer war zunächst das unterhaltsrechtlich relevante Bruttoeinkommen des Ehemannes der Beklagten des Zeugen [REDACTED] zu bestimmen. Als Selbständiger ist insoweit von dem Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre auszugehen, wobei das Gericht das Jahr 2004 außer acht gelassen hat und lediglich die Einkünfte aus den Geschäftsjahren 2005, 2006 und 2007 herangezogen hat.

Für das Jahr 2005 beträgt der steuerlich geltend gemachte Gewinn des Zeugen ██████████ 39.480,34 Euro brutto. Diesem Gewinn ist hinzuzufügen ein Privatnutzungsanteil in Höhe von 85,73 Euro. Die Klägerin hat insoweit in zulässigerweise die Kosten des Zeugen ██████████ für Bürobedarf in geltend gemachten Höhe von 857,29 Euro mit Nichtwissen bestritten. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen, wie sich der Bürobedarf ihres Ehemannes in der geltend gemachten Höhe zusammensetzt. Da sie dies nicht getan hat, war der oben genannte Betrag abzuziehen. Gleiches gilt für die Porto- und Telefonkosten, sowie die Repräsentationskosten, sodass weitere Abzüge in Höhe von 288,29 Euro und 186,91 Euro vorzunehmen waren. Auch hier wurden nicht die erforderlichen Einzelnachweise von der Beklagten dargelegt. Hinsichtlich der vom Kläger bestrittenen Kosten für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern, war unter dem Gesichtspunkt der Längerlebigkeit des jeweiligen Wirtschaftsgutes kein Abzug vorzunehmen. Soweit der Zeuge ██████████ die steuerlich maßgebenden Abschreibungszeiträume in Anspruch genommen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Es wäre insoweit Sache der Klägerin gewesen, vorzutragen, aus welchen Gründen längere Abschreibungszeiträume angezeigt gewesen wären. In Abzug zu bringen waren jedoch hier 105 Euro, weil den Betriebsausgaben für das Jahr 2005 209,86 Euro für die Abschreibung eines Motorrades gewinnmindernd geltend gemacht worden ist. Dabei geht das Gericht davon aus, das auch ein Motorrad durchaus Teil des Betriebsvermögens eines ██████████ sein kann, jedoch ist insoweit von einem privat Nutzungsanteil von mindestens 50 % auszugehen. Es hätte der Beklagten obliegen, Nachweise für eine höhere betriebliche Nutzung einzu-reichen.

Ein weiterer Abzug war hinsichtlich der sonstigen Ausgaben vorzunehmen. Zwar hat die Beklagte insoweit substantiiert dargelegt, dass in dieser Position 2.050,93 Euro Aufwendungen für das Versorgungswerk ██████████ enthalten sein, bezüglich der übrigen einzelnen Kosten ist sie jedoch darlegungs- und beweisfällig geblieben. Es errechnet sich mithin ein relevantes Bruttoein-kommen in Höhe von 40.523,79 Euro für das Geschäftsjahr 2005.

Aus den oben erwähnten Gründen waren auch für die Errechnung des Betriebsgewinnes im Jahr 2006 Zuschläge vorzunehmen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bürobedarf: 65,08 Euro (entspricht 10 % Privatnutzungsanteil)

Porto- und Telefonkosten: 256,34 Euro (10 % Privatnutzungsanteil)

Repräsentationskosten: 192,02 Euro (20 % Privatnutzungsanteil)

Weiterhin waren 724,12 Euro sonstige Ausgaben des Zeugen ██████████ von der Beklagten nicht be-legt worden und daher gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Auch war wegen des entsprechenden Bestreitens der Klägerin 36,09 Euro für die Abschreibung einer Anhängerkupplung und lediglich die Hälfte der Abschreibung seines Motorrades gewinnmindernd zu berücksichtigen, sodass sich insgesamt eine Erhöhung von 288,09 Euro ergibt. Dies ergibt einen Gewinn für das Jahr 2006 in Höhe von 44.456,72 Euro.

Für das Jahr 2007 ist ein Betriebsgewinn des Zeugen ██████████ in Höhe von 42.958 Euro anzusetzen. Eine Erhöhung war nicht vorzunehmen, da die Klägerin insoweit diesen nicht bestritten hat.

Hieraus errechnet sich insgesamt ein Durchschnittsjahresgewinn für den Zeugen ██████████ in Höhe von 42.664,17 Euro. Es ist daher für das Jahr 2007 bezüglich der steuerlichen Veranlagung der Eheleute ██████████ von einem fiktiven Ehegatteneinkommen in Höhe von 102.352 Euro (42.646 + 59.706) auszugehen. Hiervon in Abzug zu bringen waren die im Steuerbescheid vom 20.05.2008 anerkannten Vorsorgeaufwendungen und der Freibetrag für das gemeinsame Kind in Höhe von insgesamt 11.453 Euro, sodass von einem zu versteuernden Einkommen von 90.899 Euro auszu-gehen ist. Hieraus errechnet sich unter Zugrundelegung der Splittingtabelle eine fiktive Einkom-menssteuer in Höhe von 22.554 Euro zuzüglich 1.848 Euro Kindergeld oder vergleichbare Leis-tungen sowie ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 1.240,47 Euro, sodass von einer Gesamtsteuer-belastung in Höhe von 25.642,47 Euro auszugehen ist. Die Beklagte kann dabei nicht geltend machen, sie wolle im Rahmen der Berechnung des Elternunterhaltes nunmehr wie auch ihr Ehe-

mann mit Steuerklasse 4 veranlagt werden. Dies würde dem Umstand widersprechen, dass sich die Beklagte tatsächlich für die Steuerklasse 3 entschieden hat und auch während des gesamten Zeitraums 2007 entsprechend niedrige Steuern im Rahmen der Lohnsteuer entrichtet hat und über ein entsprechendes hohes Nettoeinkommen verfügt hat. Das Gericht hat den Anteil der Beklagten an der fiktiven Gesamtsteuerlast in Höhe von 25.642,47 Euro entsprechend ihres Anteiles in Höhe von 58,33 % am Gesamteinkommen der Ehegatten errechnet. Hieraus ergibt sich ein fiktives anteiliges zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 53.021,38 Euro, worauf insgesamt 8.254,32 Euro (7.824 Euro Einkommenssteuer und 430,32 Euro Solidaritätszuschlag) zu entrichten ist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der Anteil des Zeugen [REDACTED] an der Einkommenssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag für das Jahr 2007 fiktiv 17.388,15 Euro beträgt und wiederum seinem Einkommen abzuziehen ist.

Hinsichtlich der Beklagten errechnet sich somit für das Jahr 2007 ein Nettoeinkommen in Höhe von 40.106,67 Euro, aus einem durchschnittlichen Monatsgehalt in Höhe von 3.442,22 Euro entspricht.

Das Einkommen der Beklagten war um Folgen der unstreitigen Positionen zu bereinigen:

Lebensversicherung	201,53 Euro
Fahrtkosten	22,00 Euro
Gewerkschaftsbeitrag	20,42 Euro

was eine Zwischensumme  
in Höhe von 3.098,27 Euro  
ergibt.

Weiterhin war der Anteil der Beklagten an dem Unterhalt des gemeinsamen Kindes in Höhe von 341,60 Euro in Abzug zu bringen.

Zwar wurde von der Klägerin bestritten, dass die Tochter der Eheleute [REDACTED] tatsächlich in [REDACTED] studiert. Die Beklagte hat jedoch durch die Vorlage der entsprechenden Semesterbescheinigungen belegt, dass diese tatsächlich an der Universität eingeschrieben ist. Die Eheleute [REDACTED] können insoweit den in den Richtlinien des Oberlandesgerichts für den Unterhalt eines erwachsenen Kindes mit eigenem Hausstand in Höhe von 640 Euro monatlich geltend machen. Hiervon in Abzug zu bringen sind jedoch 154 Euro des Kindergeldes, welches das gemeinsame Kind erhält. Als Mehrbedarf können monatlich 83,33 Euro Studiengebühren zunächst befristet bis zum Wintersemester 2008 geltend gemacht werden. Dies ergibt ein Gesamtunterhaltsbedarf in Höhe von 569,33 Euro.

Gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB haften die Eheleute [REDACTED] für den Kindesunterhalt anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Unter Zugrundelegung ihrer beiden Einkommen für das Jahr 2007 ergibt ein Haftungsanteil in Höhe von 60 % für die Klägerin, was einen Betrag in Höhe von 341,60 Euro entspricht. Die Beklagte hat daher ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 2.756,67 Euro.

Nicht in Abzug bringen kann sie die Kosten für eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, die behauptete Bildung einer Urlaubsrücklage und die geltend gemachten weiteren Aufwendungen für das Kind wie Notebook oder Pkw. Diese sind, was den Elternunterhalt belangt, grundsätzlich in den dem erhöhten Mindestselbstbehalt als allgemeine Lebenshaltungskosten enthalten.

Hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] ist von einem durchschnittlichen Nettogewinn in Höhe von 25.258,02 Euro auszugehen, nachdem die vorgezeichnete Belastung mit der Einkommenssteuer in Höhe von 17.388,15 Euro abgezogen worden ist. Weiter in Abzug zu bringen sind die unstreitigen Aufwendungen für eine Lebensversicherung in Höhe von 151,13 Euro und 530,81 Euro für seine Kranken- und Pflegeversicherung. Weiterhin sind auch 53,10 Euro für seine Zusatzkranken-

versicherung abziehen. Zwar ist dieser Betrag von der Klägerin bestritten worden, die Beklagte hat jedoch einen entsprechenden Kontoauszug vorgelegt, welcher vom Kläger substantiiert hätte bestritten werden müssen. Es ergibt sich insoweit ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 54.576,08 Euro, was monatlich 2.048 Euro entspricht.

Auch der Zeuge [REDACTED] kann sich nicht darauf berufen, er bilde darüber hinaus Rücklagen für sein Urlaub, seinen Pkw und darüber hinaus wende er 350 Euro für sein Hobby, [REDACTED], auf. Wie bereits oben festgestellt, hätte es insoweit einer substantiierten Darlegung des gesamten Familienunterhaltsbedarfs für die Dauer von 3 Jahren bedurft. Da dies nicht geschehen ist, sind auch hier die geltend gemachten Beträge als allgemeine Lebenshaltungskosten nicht isoliert abzugsfähig, weil sie bereits in den erhöhten Selbstbedarfssätzen enthalten sind.

Einkommensmindernd hat das Gericht weiterhin den Anteil des Zeugen [REDACTED] am Kindesunterhalt in Höhe von 227,73 Euro (Haftungsquote 40 %) berücksichtigt. Es ist daher hinsichtlich der Beklagten von einem bereinigten Monatseinkommen in Höhe von 2.756,67 Euro und hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] von einem solchen in Höhe von 1.777,17 Euro auszugehen.

Den Unterhalt hat das Gericht sodann nach der Berechnungsmethode des Bundesgerichtshofs (FamRZ 2004, 366) bestimmt

Es war zunächst von einem Familieneinkommen in Höhe von insgesamt 4.533,84 Euro (2.756,67 Euro für die Beklagte und 1.777,17 Euro für den Zeugen [REDACTED]) auszugehen. Dies entspricht einer Verteilung von 60 % für die Beklagte und 40 % für den Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich der Berechnung der Selbstbehalte war bei der Beklagten der von der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts anerkannte Betrag in Höhe von 1.400 Euro und hinsichtlich des Zeugen [REDACTED] von 1.100 Euro anzusetzen. Der Summe von 2.500 Euro war die Hälfte der Differenz zwischen dem Familieneinkommen und dem Selbstbehalt in Höhe von 2.500 Euro hinzuzurechnen. Dies ergibt ein Betrag in Höhe von 1.016,92, sodass insgesamt ein Familienselbstbehalt in Höhe von 3.516,92 Euro besteht. Der Anteil der Beklagten am Familienmindestselbstbehalt beläuft sich auf 60 % und damit auf 2.110,15 Euro. Hier verbleiben damit 646,52 Euro, sodass die Beklagte leistungsfähig ist.

Einer gesonderten Berechnung für das Jahr 2008, in dem die Beklagte unstreitig über höhere Einkünfte verfügt, bedurfte es insoweit nicht.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verwirkt, weil nicht davon auszugehen ist, dass die Zeugin Kaiser ihre eigene Unterhaltungspflicht gegenüber der Beklagten gröblich vernachlässigt hätte (§ 1611 Abs. 1 BGB).

Nachdem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts fest, dass die Zeugin [REDACTED] selbst in vorwerfbarer Weise der Beklagten die Zahlung von Barunterhalt während deren Studium beginnend zum Wintersemester 1973 verweigert hat. Der Zeuge [REDACTED] konnte bei seiner Vernehmung lediglich bestätigen, dass der Vater der Beklagten dagegen war, dass die Beklagte ein Studium aufnehmen wollte. Er habe die Beklagte im Alter von 17 Jahren kennengelernt und sei wegen des desolaten Verhältnisses beider zu ihren jeweiligen Vätern mit der Beklagten ausgezogen. Der Zeuge selbst konnte nicht aus eigener Wahrnehmung bekunden, ob die Beklagte gegenüber beiden Eltern Unterhalt verlangt hat. Er habe sich jedoch, nachdem sich die Beklagte entschieden habe, Bafög zu beantragen, gemeinsam mit der Beklagten zum Vater der Beklagten begeben und die Beklagte habe ihn gefragt, ob er die nötigen Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gegenüber dem BAFÖG-Amt machen könnte. Dieses habe der Vater der Beklagten abgelehnt. Die Zeugin [REDACTED] habe sich da herausgehalten. Diese sei immer sehr passiv gewesen und habe sich gegenüber dem Vater der Beklagten nicht durchsetzen können. Die Beklagte habe daher ihren Unterhalt während ihres Studiums selbst verdienen müssen.

Die Zeugin [redacted] selbst, es handelt sich um eine offenkundig unter Altersdemenz leidenden ältere Person, konnte sich während ihrer Vernehmung mangels Erinnerung hierzu nicht äußern.

Die Aussagen des Zeugen [redacted] genügen insoweit nicht, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, ob auch die Zeugin [redacted] selbst dazu im Stande gewesen war, der Beklagten Unterhalt zu gewähren. Nach den damaligen Einkommensverhältnissen der Familie, wie diese in der Vernehmung der Zeugin [redacted] und des Zeugen [redacted] deutlich wurde, dürfte kaum davon auszugehen sein, dass die Zeugin [redacted] selbst weder finanziell noch sonst dazu in der Lage war, die Beklagte zu unterhalten. Auch hätte sie sich wohl kaum gegenüber dem Vater der Beklagten, welcher offenbar als einer Art „Familiencyrann“ in der Ehe mit der Zeugin [redacted] herrschte, durchsetzen können und ihn dazu bewegen können, seinen Unterhaltungspflichten nachzukommen.

Für eine Verwirkung nach § 1611 Abs. 1 BGB wäre jedoch Voraussetzung gewesen, dass gerade der Unterhaltsberechtigte selbst seine eigene Unterhaltungspflicht vernachlässigt hat. Eine solche Unterhaltungspflichtverletzung kann jedoch nur in Bezug auf den Vater der Beklagten festgestellt werden, eine quasi Mithaftung der Zeugin [redacted] kann daraus nicht abgeleitet werden. Auch soweit der Zeuge [redacted] eindringlich und offen das schlechte Mutter-Tochter-Verhältnis der Beklagten mit der Zeugin Kaiser bis in die Gegenwart geschildert hat, kann hieraus eine schwere Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen, wie es das Gesetz im § 1611 Abs. 1 BGB verlangt, nicht festgestellt werden.

Schließlich ist eine Verwirkung auch nicht dadurch eingetreten, dass die Zeugin [redacted] nicht hinreichend für ihre Altersvorsorge gesorgt hat. Insoweit hätte es weiteren Vortrag zu den Möglichkeiten der Zeugin [redacted], rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten in einem größeren Umfang aufzunehmen, bedurft.

Dem Kläger steht auch der geltend gemachte rückständige Unterhalt seit 01.05.2007 zu. Es ergeben sich seit dem 01.05.2007 die mit der Klage geltend gemachten Monatsbeträge, abzüglich der unstreitig geleisteten Zahlungen der Beklagten. Die Beklagte ist gemäß § 1613 Abs. 1 BGB durch das Verlangen des Klägers auf Erteilung von Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse mit Schreiben vom 16.05.2007 in Verzug.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 8, 709, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 42 Abs. 1 und 5 GKG.

Dr. D [redacted]  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt  
Amtsgericht Königstein im Taunus, 15.09.2008

[redacted] Justizangestellte  
[redacted] Geschäftsbeamtin der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung  
des 3. Senats für Familiensachen  
des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main, 5. März 2009

**3 UF 278/08**

**Gegenwärtig:**

Richterin am Oberlandesgericht

als Einzelrichterin,

ohne Hinzuziehung  
eines Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle.

In der Familiensache

gegen -Kreis

erscheinen bei Aufruf der Sache:

die Beklagte und Berufungsklägerin in Person und Rechtsanwalt Straka,  
für den Kläger Herr und Rechtsanwältin

Dem Berufungsklägervertreter wird Abschrift des Schriftsatzes vom 25.2.2009 übergeben.

Es wurde zunächst in den Sachstand eingeführt.

Es wurde in den Streitstand eingeführt.

Die Beklagte wird dazu befragt, wie sich die letzten Jahre des Zusammenlebens und die Zeit nach der Trennung von ihren Eltern dargestellt haben.

**Die Beklagte trägt vor:**

Meine Kindheit und Jugend waren wenig erfreulich. Meine Eltern haben sich ziemlich oft gestritten. Mein Vater hat öfters geschlagen, und zwar sowohl meine Mutter wie auch mich. Für mich war deswegen ziemlich schnell und früh klar, dass ich ausziehen wollte. Ich bin dann erstmals mit 16 Jahren „abgehauen“. Kurz nach dem Abitur, ich war damals

3 UF 278/08

- 2 -

19 Jahre, habe ich meinen Mann kennengelernt, der damals 17 Jahre alt war. Wir sind dann sehr schnell zusammen gezogen, ca. ½ Jahr nachdem ich ihn kennen gelernt hatte. Besonderen Ärger wegen meines Auszuges gab es nicht. Vielmehr haben meine Eltern gleichgültig darauf reagiert. Wir sind dann in eine Dreizimmerwohnung zusammen mit zwei anderen gezogen. Ich habe mir eine Arbeit gesucht und während meines Studiums immer gearbeitet und so mein Studium finanziert.

Wenn ich gefragt werde, ob ich meine Eltern jemals gefragt habe, ob sie mich nicht finanziell unterstützen wollen, so kann ich dazu nur sagen, dass ich dies nicht getan habe. Dazu war ich wohl auch zu stolz, weil ich von meinen Eltern unabhängig sein wollte. Außerdem, wie ich bereits gesagt habe, hat mein Vater öfters geschlagen. Zudem hatte er ein nicht unerhebliches Alkoholproblem.

Ich habe mir am Anfang des Studiums überlegt, ob ich nicht über Bafög mein Studium finanzieren kann. Ich bin dann zu meinem Vater gegangen und habe ihn gebeten, das Formular insoweit auszufüllen, soweit es seine Einkünfte und sein Vermögen betrifft. Er hat dies kategorisch abgelehnt. Ich habe mich dann damit abgefunden und niemals einen Bafög-Antrag eingereicht. Ich habe niemals einen Bafög-Antrag aus Rücksicht gegenüber meinen Eltern gestellt, weil ich sie nicht dazu zwingen wollte, Angaben gegenüber dem Studentenwerk zu machen.

Mir war im Prinzip schon klar, dass ich einen Anspruch darauf gehabt hätte, dass er mir bei dem Antrag hilft und Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenssituation erteilt. Ich wusste aber auch andererseits, dass ein Bestehen auf diesen Anspruch zu einem Bruch mit meinen Eltern geführt hätte. Das wollte ich nicht, weil ich andererseits auch an ihnen geangen haben.

Nach dieser Begebenheit habe ich meine Eltern immer noch ab und zu besucht. Meine Eltern sind nur äußerst selten zu mir gekommen. Sie haben den Kontakt von sich aus nicht gesucht. Ich kann mich nicht erinnern, dass sie jemals, auch meine Mutter, während dieser Studentenzeit in der oben beschriebenen Wohnung gewesen sind.

3 UF 278/08

- 3 -

Wenn ich weiter gefragt werde, ob ich irgendwelche Leistungen von meinen Eltern während des Studiums bekommen habe, z.B. Geld oder auch Naturalien, so verneine ich dies. Sie haben mir auch aus ihrem Lebensmittelgeschäft nie irgendwelche Lebensmittel zur Verfügung gestellt.

Ich hatte niemals die leiseste Vorstellung von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen meiner Eltern. Ich weiß nur, dass sie auch eine Aussteuerversicherung für mich abgeschlossen haben, die bei Heirat fällig wurde. Ich habe am [REDACTED] geheiratet. Zu dieser Gelegenheit haben sie mir ein Sofa geschenkt, das ich mir gar nicht gewünscht hatte. Wir brauchten damals ganz andere Dinge viel dringender. Ich war zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht mit meinem Studium fertig. Ich bin im [REDACTED] aus der Wohnung meiner Eltern ausgezogen.

Ich habe insgesamt 4 ½ Jahre studiert.

Den Parteien wurde sodann eine Berechnung über das nach Auffassung des Senats den Eheleuten noch über dem Selbstbehalt verbleibende Einkommen dargestellt. Sodann wurde auch ausgeführt, welcher Anteil nach Auffassung des Senats auf die Beklagte entfällt. Den Parteien wurde ein Vergleichsvorschlag unterbreitet.

**Beschlossen und verkündet:**

Die Verhandlung wird um 12.17 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 12.23 Uhr wieder aufgenommen.

Die Klägervertreterin erklärt, dass es gegenüber dem [REDACTED]-Kreis zurzeit nicht vertreten werden könne, dass ein Vergleich, wie vom Senat vorgeschlagen, abgeschlossen werde. Sie bittet darum, noch Gelegenheit zur Stellungnahme zu der heutigen Darstellung der Sach- und Rechtslage erhalten zu können.

Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Senat geht davon aus, dass fiktiv sowohl die Beklagte, wie ihr Ehemann, nach der Steuerklasse 4 im Zusammenhang mit der hier anstehenden Unterhaltsberechnung zu veranlagten sind. Weiter kommt der Senat nach der Berechnungsmethode, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.10.2002 angewandt hat, zu dem Ergebnis, dass im Jahre 2007 auf die Beklagte ein prozentualer Anteil am bereinigten Einkommen der Eheleute von 57,86 % entfällt. Dabei wurden die durchschnittlichen Gewinne ihres Ehemannes aus den Jahren 2005 bis 2007 zugrunde gelegt. Es wurden die üblichen Abzüge für Steuern und Versicherung und ebenfalls die vermögensbildenden Maßnahmen und Lebensversicherungen berücksichtigt. Dies führt, wenn man ansonsten keine Abzüge berücksichtigt, die von Seiten der Beklagten geltend gemacht werden, zu einem Einkommen über dem Familienselbstbehalt i.H.v. rund 1.248,-- €. Die Hälfte davon beträgt 624,-- € und hiervon würde der Beklagten bei einem Prozentsatz von 57,86 ein Betrag von 360,97 € zustehen, den sie auch für den Unterhalt der Mutter zur Verfügung stellen könnte. Den Zahlen liegen weiter nicht die Zurechnungen zugrunde, welche das Amtsgericht vorgenommen hat in Bezug auf das anrechenbare Einkommen des Ehemannes der Beklagten. Insoweit bestehen auch zumindest teilweise Bedenken. Selbst wenn man diese Zurechnungen aber vornähme, käme man immer noch nur zu einem Betrag von rund 401,-- €, welcher für den Unterhalt der Mutter der Beklagten noch auf Seiten der Beklagten zur Verfügung stünde im Jahre 2007.

Im Jahr 2008 würde sich ein Betrag auf Seiten der Beklagten i.H.v. rund 398,-- € errechnen, wenn man nicht die Zahlen des erstinstanzlichen Urteils zugrunde legte. Rechnet man dem Gewinn des Ehemannes der Beklagten die Beträge noch hinzu, wie das im erstinstanzlichen Urteil erfolgt ist, ergäbe dies einen Betrag von rund 437,-- €.

Der Senat weist weiter darauf hin, dass nach seiner Auffassung hier in Betracht kommt, dass dem Übergang der Ansprüche auf den Kläger im vorliegenden Fall eine unbillige Härte i.S.d. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII, bzw. zumindest teilweise eine unbillige Härte entgegenstehen könnte. Dies beruht darauf, dass die Eltern der Beklagten diese während ihres Studiums weder finanziell noch mittels Naturalien in irgendeiner Weise unterstützt haben. Ebenso wurde die Ausfüllung des Bafög-Antrages verweigert. Insoweit geht der Senat davon aus, dass die Mutter der Beklagten, die bei dem Gespräch zugegen war, eine eigene

3 UF 278/08

- 5 -

Verantwortung trifft und dass auch diese alles Mögliche hätte unternehmen müssen, um für den Ausbildungsunterhalt ihrer Tochter zu sorgen.

Wenn man weiter berücksichtigt, dass die Beklagte sich deswegen gescheut hat, einen Bafög-Antrag zu stellen und deswegen auch niemals von der öffentlichen Hand im Rahmen ihres Studiums unterstützt worden ist, so erscheint es hier dem Billigkeitsgedanken entsprechend, wenn zumindest nur ein Teil der Ansprüche übergeht.

Aufgrund der oben genannten Zahlen sähe es der Senat als der Billigkeit entsprechend an, wenn ein Unterhaltsanspruch nur i.H.v. 200,-- € übergegangen wäre.

Der Senat wird nach der Sitzung einen entsprechenden Vergleichsvorschlag formulieren und diesen den Beteiligten zuleiten.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass möglicherweise bei einer Entscheidung nicht im einzelnen festgestellt werden muss, welcher Betrag nun genau auf welchen der beiden Ehegatten entfällt und welchen die Beklagte für den Unterhalt ihrer Mutter zur Verfügung stellen muss. Jedenfalls erschiene es unter den gegebenen Umständen als billig und gerecht, wenn ihr ein entsprechender Anteil am Familieneinkommen wie oben beschrieben zugerechnet würde, was wiederum zu den Berechnungen geführt hat, die bereits vorgestellt worden sind.

Bezüglich der Zusammensetzung des Rückstandsbetrages von 5.069,-- € bezieht sich der Klägervorteiler auf die Aufstellung auf Bl. 18 d.A. Danach sind für die Unterhaltsschuld bis zum September 2007 insgesamt 1.750,-- € gezahlt worden. Diese seien angerechnet worden auf die Hauptforderung bis zum Oktober 2007 einschließlich.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.9.2008, Bl. 412 d.A.

Die Beklagtenverteilerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 1.12.2008, Bl. 490 d.A.

Der Beklagtenverteiler erklärt, dass er mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sei.

3 UF 278/08

- 6 -

Die Klägervertreterin erklärt, dass auch dies zunächst im Hause des Klägers abgesprochen werden müsse, ob insoweit eine Zustimmung möglich sei.

**Beschlossen und verkündet:**

1. Beiden Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zu den heutigen Erörterungen und Hinweisen binnen 5 Wochen zu äußern.
2. Eine Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens durch den Senat wird von Amtswegen ergehen.

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger



Ausgereicht 15. 03. 09

Frankfurt am Main, den

Unterschrift unter der Geschäftsstelle

3 UF 278/08  
13 F 484/07  
AG Königstein



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Familiensache

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Enrico Straka,  
Altkönigstr. 2, 65824 Schwalbach,

gegen

[REDACTED] Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch  
das Rechtsamt, [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED],

- 2 -

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
am 13.03.2009  
beschlossen:

Der Senat macht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger auf Grund übergegangenen Rechts einen Elternunterhaltsrückstand betreffend ihre Mutter [REDACTED] für die Zeit vom 01.05.2007 – 31.03.2009 in Höhe von 4.600 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird zur Erfüllung der vorstehenden Unterhaltspflichtung, soweit sie bereits Zahlungen auf den übergegangenen Elternunterhaltsanspruch erbracht hat, diese in Höhe von 4.600 € für vorbehaltlos erklären.

Soweit für die Vergangenheit bis zum 31.3.09 mehr als 4.600 € gezahlt worden sein sollten, zahlt der Kläger diesen Mehrbetrag an die Beklagte zurück.

3. Für die Zeit ab dem 1.4.2009 verpflichtet sich die Beklagte an den Kläger monatlichen Elternunterhalt bezüglich ihrer Mutter in Höhe von 200 €, jeweils fällig im Voraus, spätestens zahlbar bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu zahlen. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der Mutter.

Die Verpflichtung zur Zahlung von 200 € monatlich ist nur abänderbar, wenn sich das anrechenbare Einkommen der Beklagten, das zurzeit – vor Abzug des Kindesunterhalts - mit 2.528 € angesetzt wird, erheblich (mindestens 15 %) reduzieren sollte.

4. Dem Vergleich liegt ein anrechenbares Einkommen der Beklagten und ihres Ehemannes von rd. 3.860 € zu Grunde (nach Ab-

- 3 -

zug von Kindesunterhalt), d.h. ein Einkommen von rd. 1.360 € über der Summe der Selbstbehalte von 2.500 € (entsprechend Ziff. 21.3.3, 22.3 der Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt, Stand 1.1.2008). Nur die Hälfte hiervon steht für Elternunterhalt zur Verfügung (entsprechend Ziff. 21.3.3 der Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt, Stand 1.1.2008), das sind 680,50 €. Wegen des höheren Einkommens der Beklagten liegt dem Vergleich weiter zu Grunde, dass ihr von den 680,50 € 58 %, d.h. noch rd. 395 €, zustehen, die sie für den Elternunterhalt einsetzen kann.

Wegen Nichtleistung jeglichen Ausbildungsunterhalts durch die Eltern der Beklagten während deren Studiums und fehlender Unterstützung bei der Stellung des BaFöG-Antrages wird weiter von den Parteien davon ausgegangen, dass der Elternunterhaltsanspruch nicht in vollem Umfang übergegangen und dass es deswegen angemessen ist, die obige Unterhaltsvereinbarung zu treffen.

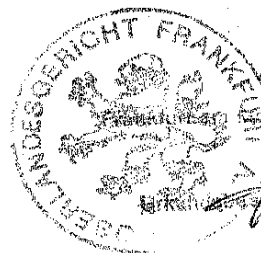
5. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 62 % und die Beklagte zu 38 % zu tragen.

Beiden Parteien wird aufgegeben, sich zu diesem Vergleichsvorschlag binnen 3 Wochen zu äußern.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richter am Oberlandesgericht

\_\_\_\_\_  
Richterin am Oberlandesgericht



Ausgefertigt

am. den 16. 03. 09

\_\_\_\_\_  
Richterin am Oberlandesgericht